

# Urteil zu Überstunden

## Keine Bezahlung von Überstunden im Nachhinein

Zu diesem für alle verbeamteten Lehrerinnen und Lehrern interessanten Urteil kam das Verwaltungsgericht in Koblenz (Az.: 6 K 1067/11.KO).

Eine Lehrerin hatte bis zur Versetzung in den Ruhestand ihr volles Stundendeputat unterrichtet, obwohl ihr nach § 9 der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung eine Altersermäßigung von drei Wochenstunden zugestanden hätte. Sowohl die Schulleitung als auch zunächst sie selbst hatten diese Regelung übersehen.

## Ausgleichszahlungen wegen fehlender gesetzlicher Grundlage nicht vorgesehen!

Erst nach Eintritt in den Ruhestand beantragte sie nachträglich die Bezahlung dieser zu viel geleisteten Arbeit.

Das Verwaltungsgericht Koblenz beruft sich in seiner Begründung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes.

Danach können Beamtinnen und Beamte nicht nachträglich an ihren Dienstherrn Forderungen nach Ausgleichszahlungen für früher geleistete Mehrarbeit stellen, weil dafür eine gesetzliche Regelung fehlt.

Auch einen zeitlichen Ausgleich können Beamtinnen oder Beamte nur erhalten, wenn sie diesen vorher bei ihrem Dienstherrn beantragt haben.

## Ausgleichsbegehren müssen frühzeitig beantragt werden!

Das bedeutet also, dass alle Kolleginnen und Kollegen in Selbstverantwortung darauf achten müssen, ob sie mehr als ihre vorgesehenen Pflichtstunden unterrichten. Stellen sie Unstimmigkeiten fest, müssen sie sich rechtzeitig mit ihrer Schulleitung in Verbindung setzen, um einen Ausgleich zu erreichen.